

Protokollauszug vom

25.11.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19622 «WLAN Accesspoint Stadtverwaltung Ersatz 2018-2020»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 255 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.786-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Vorhaben «WLAN Accesspoint Stadtverwaltung Ersatz 2018-2020» im Betrag von rund 255 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19622, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung der WLAN Komponenten (Austausch von End of Life WLAN Access Points und zentrale Steuerungseinheit) erfolgt bei der submittierten Firma Netcloud AG.

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, den Liefervertrag zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst den Ersatz bestehender WLAN Komponenten (Access Points und zentrale Steuerungseinheit), welche am Ende ihrer Lebensdauer (End of Life) sind und aus der Garantie fallen, in verschiedenen Gebäuden der Stadt Winterthur. Um weiterhin einen stabilen und sicheren Betrieb des WLANs zu gewährleisten, ist der Ersatz der Komponenten zwingend nötig.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Ersatzbeschaffung bereits in den Jahren 2018/2019 vorgenommen werden musste. Die WLAN Komponenten konnten jedoch etwas länger in einem sicheren Zustand betrieben werden. Entsprechend konnte die Ersatzbeschaffung und die damit einhergehende Kreditfreigabe hinausgezögert werden; es wurden nicht IT Komponenten auf Vorrat ersetzt, sondern erst jetzt, wo dies zwingend nötig ist. Die ersten Komponenten sind bereits Ende 2020 zu ersetzen, die restlichen im Laufe des Jahres 2021.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Schätzungen der IDW; die detaillierten Kosten können erst nach der Konzeptphase eruiert werden:

| Bezeichnung | Betrag |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Zentrale WLAN Steuerungseinheit (Cisco Catalyst 9800-40 Wireless Controller) | 35 000.00 |
| Austausch von End of Life WLAN Access Points (Cisco Catalyst 9120AX Series) | 197 000.00 |
| Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH) | 23 000.00 |
| Total Gebundenerklärung | 255 000.00 |

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

| | |
|--------------------|---------------------------------------------------|
| Projekt-Nr. | 19622 |
| Projektbezeichnung | WLAN Accesspoint Stadtverwaltung Ersatz 2018-2020 |

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|---------------------|---|-------------------|
| 506022 | Ausführung Hardware | § | 232 000.00 |
| Gesamtkredit | | | 232 000.00 |

| Jahr | Kostenart 506021 | Kostenart 520000 | Kostenart 506022 | Gesamtbetrag |
|-------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| 2020 | 0.00 | 0.00 | 76 000.00 | 76 000.00 |
| 2021 | 0.00 | 0.00 | 156 000.00 | 156 000.00 |

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Ersatzbeschaffung der WLAN Komponenten (Access Points und zentrale Steuerungseinheit) ist für die Erfüllung der Aufgaben der Stadtverwaltung unverzichtbar. Ansonsten kann aufgrund fehlender Netzwerkverbindungen der Betrieb der Stadtverwaltung sowie der SR- und GGR-Sitzungen gestört werden.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden Informatikmittel werden am bestehenden Standort der Stadtverwaltung und den Rechenzentren eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der vorliegenden Ersatzbeschaffung der betriebsnotwendigen WLAN Komponenten (Access Points und zentrale Steuerungseinheit) wird das WLAN auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Da die bestehenden WLAN Komponenten (Access Points und zentrale Steuerungseinheit) am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, sind sie zum heutigen Zeitpunkt neu zu beschaffen. Wird diese Ersatzinvestition nicht zeitnah getätigt, ist mit einer Störung des WLAN's und mit einer Reparaturdauer von mehreren Wochen sowie mit damit verbundenen Mehrkosten zu rechnen. Von der Störung betroffen wäre die ganze Stadtverwaltung inkl. Saal des Grossen Gemeinderats. Es besteht somit zeitliche Dringlichkeit.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19622, freizugeben.

4. Vergabeentscheid

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführte Submission «Cisco Netzwerkkomponenten oder gleichwertig» (SR.15.796-2 vom 03.02.2016): Vergabe der Beschaffung und Wartung der Netzwerkinfrastruktur an Netcloud AG.

Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Lieferverträge zu unterzeichnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.